



Referenz/Aktenzeichen: K402-0744

Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Verordnung des UVEK über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien und Akkumulatoren

1	Ausgangslage	2
2	Die Regelungen im Einzelnen	2
	Titel der Verordnung	2
	Art. 1 Höhe der Gebühr	3
	Art. 2 Aufhebung bisherigen Rechts	3
	Art. 3 Inkrafttreten	3

Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Verordnung des UVEK über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien und Akkumulatoren (SR 814.670.1)

1 Ausgangslage

Am 1. Februar 2011 trat der revidierte Anhang 2.15 „Batterien“ der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81) in Kraft. Der Anhang regelt u. a. die Finanzierung der Verwertung von Batterien mittels einer obligatorischen vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG).

Bis anhin waren nur Haushaltsbatterien bis zu einem Gewicht von 5 Kilogramm mit einer VEG belastet. Neu wird ab dem 1. Januar 2012 auf sämtlichen Batterietypen (kategorisiert in: Gerätebatterien, Fahrzeugbatterien und Industriebatterien) eine VEG erhoben. Die VEG auf alle Batterien ist in der geltenden ChemRRV schon festgehalten und akzeptiert.

Die ChemRRV sieht vor, dass die Gebührenhöhen der VEG für die einzelnen Batterietypen vom Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) festgelegt werden und sich zwischen 0.1 und 7 Franken je Kilogramm Batterien bewegen. Der vorliegende Verordnungsentwurf ist eine Totalrevision der existierenden Verordnung des UVEK vom 29. November 1999 über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien und Akkumulatoren (SR 814.670.1).

Die VEG wird von einer privaten Organisation verwaltet. Gegenwärtig und bis 2016 ist die Bietergemeinschaft INOBAT (Interessenorganisation Batterieentsorgung) mit der Verwaltung der VEG-Gelder von Batterien beauftragt. Die Mandatierung erfolgt jeweils für höchstens fünf Jahre, basierend auf einer WTO-Ausschreibung. Der Bund, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt, hat die Oberaufsicht über die private Organisation.

2 Die Regelungen im Einzelnen

Titel der Verordnung

Neu wird die Verordnung des UVEK nur noch „Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien“ heissen. Die Worte „und Akkumulatoren“ am Ende der existierenden Verordnung werden gestrichen. Der Grund hierfür ist, dass im revidierten Anhang 2.15 der ChemRRV für beide Begriffe „Batterien und Akkumulatoren“ nur noch der Oberbegriff „Batterien“ verwendet wird.

Art. 1 Höhe der Gebühr

Bis anhin waren nur Haushaltsbatterien mit einem Gewicht bis maximal 5 Kilogramm mit einer VEG belastet. Neu wird die VEG ab dem 1. Januar 2012 auf alle Batterietypen erhoben werden. Dieses Obligatorium ist im Anhang 2.15 „Batterien“ der geltenden ChemRRV festgehalten. Der Artikel 1 Absatz 1 legt nun die individuellen Gebührenhöhen für die verschiedenen Batterietypen fest. Folgende Batterietypen werden im Anhang 2.15 – harmonisiert mit der entsprechenden EU-Gesetzgebung – unterschieden:

- Gerätebatterien
- Fahrzeugbatterien (Starterbatterien für Fahrzeuge)
- Industriebatterien

Die verschiedenen Gebührenhöhen für einzelne Batterietypen basieren auf den individuellen Verwertungskosten der einzelnen Batterien. Kosten fallen an bei der Sammlung, Aufbereitung und Schadstoffentfrachtung (z.B. Quecksilber), andererseits können bei der Verwertung je nach zurückgewonnener Metallart (z.B. Blei, Zink) auch Gewinne anfallen. Die vorgeschlagenen individuellen Gebührenhöhen berücksichtigen diese Tatsachen.

Da die verschiedenen Batterietypen in unterschiedlichsten Gewichtsklassen produziert und genutzt werden, müssen für die Anwendung der Verordnung in der Praxis die Gebührenhöhen pro Kilogramm in Gebührenhöhen je verschiedene Batterien umgerechnet werden. In Artikel 1 Absatz 2 wird die private Organisation, welche die VEG-Gelder verwaltet, verpflichtet, die errechneten Gebühren je Batterie in einem Gebührentarif zu publizieren. In der Praxis wird dies durch Aufschalten des Gebührentarifs auf der Homepage der beauftragten Organisation geschehen.

Art. 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Da die bisherige Verordnung vom 29. November 1999 über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien und Akkumulatoren totalrevidiert wird, wird sie mit Inkrafttreten der neuen Vorlage aufgehoben.

Art. 3 Inkrafttreten

Da nach Anhang 2.15 „Batterien“ der ChemRRV die Erhebung der VEG ab 1. Januar 2012 neu auf sämtliche Batterietypen erhoben wird, muss die Inkraftsetzung der neuen Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien auf diesen Termin hin erfolgen.